

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie): Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Vom 29. April 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahme	3
4.	Bürokratiekostenermittlung	3
5.	Verfahrensablauf	3
6.	Stellungnahme der Bundesärztekammer	5

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 SGB V die Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-RL) zur Konkretisierung der Bewertungsmaßstäbe für die Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit. Die ärztliche Feststellung von Arbeitsunfähigkeit schafft in der Regel die Voraussetzung für den Anspruch von Versicherten auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder Krankengeld.

Aufgrund der besonderen Versorgungsbedarfe besteht eine besondere Eilbedürftigkeit der vorgesehenen Entscheidung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 5 der Geschäftsordnung.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie hat der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Absatz 1 der AU-RL aufgenommen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung kann, so wurde ebenso geregelt, durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Ausnahmesituation aufgrund der COVID-19-Pandemie fortbesteht. Hiervon wurde mit den Beschlüssen vom 27. März 2020 und vom 21. April 2020 Gebrauch gemacht, indem die Regelung angepasst und deren Geltungsdauer verlängert wurde, zuletzt bis zum 4. Mai 2020.

Aufgrund der fortbestehenden Krisenlage wird zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus nunmehr die bestehende Regelung um zwei Wochen mit Gültigkeit bis einschließlich 18. Mai 2020 verlängert. Durch das Inkrafttreten am 5. Mai 2020 wird das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet.

Die Formulierung der Regelung bezieht sich auf telefonische Anamnese. Allerdings ist auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Ausnahmeregelung möglich ist.

Die Geltung der Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit soll sich wegen ihrer Tragweite für Versicherte und ihrer arbeits- und sozialrechtlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung auf überschaubare Zeiteinheiten erstrecken. Zugleich kann durch die getroffene Befristung und die in diesem Zusammenhang erfolgende regelmäßige Überprüfung der Regelung dynamischen Entwicklungen auch kurzfristig begegnet werden. Der G-BA nimmt vor diesem Hintergrund den erhöhten bürokratischen Aufwand in seinen Entscheidungsabläufen hin, was der Ausnahmesituation der Pandemie und der besonderen Dynamik des Geschehens geschuldet ist. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben angekündigt, am 6. Mai 2020 die aktuelle Gefährdungslage erneut im Lichte der in der 17. Kalenderwoche in Kraft getretenen Lockerungsmaßnahmen zu bewerten und dann auch über ggf. mögliche weitere Schritte zu beraten. Im Lichte der Beurteilung der Gefährdungslage in diesem Gespräch wird der G-BA dann über die Fortgeltung der Ausnahmeregelung zu entscheiden haben.

Die Patientenvertretung trägt die Beschlussunterlagen mit.

3. Würdigung der Stellungnahme

Der Bundesärztekammer (BÄK) wurde am 27. April 2020 Gelegenheit zur kurzfristigen schriftlichen Stellungnahme nach § 91 Absatz 5 SGB V gegeben. Die schriftliche Stellungnahme der BÄK (siehe Abschnitt 6) wurde ausgewertet. Hieraus folgten keine Änderungen des Beschlussentwurfs.

Von einer Anhörung der BÄK wurde aufgrund der Dringlichkeit nach 1. Kapitel § 12 Absatz 2 VerfO abgesehen.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
20.03.2020	G-BA	Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit für bis zu 7 Kalendertage aufgrund telefonischer Anamnese rückwirkend zum 09.03.2020 mit Geltungsdauer bis zum 04.05.2020
27.03.2020	G-BA	Erweiterung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für bis zu 14 Kalendertage rückwirkend zum 23.03.2020 mit Geltungsdauer bis zum 19.04.2020
21.04.2020	G-BA	Anpassung der Ausnahmeregelung zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgrund telefonischer Anamnese für bis zu 7 Kalendertage und einmaliger Feststellung für bis zu weitere 7 Kalendertage rückwirkend zum 20.04.2020 mit Geltungsdauer bis 04.05.2020
27.04.2020	UA VL	Schriftliche Abstimmung über eine Verlängerung der Geltungsdauer
27.04.2020	G-BA	Einholen der schriftlichen Stellungnahme der BÄK
29.04.2020	G-BA	Würdigung der Stellungnahme und abschließende Beratungen sowie Beschluss über eine Änderung der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie
30.04.2020		Nichtbeanstandung des BMG
05.05.2020		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
05.05.2020		Inkrafttreten

Berlin, den 29. April 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

6. Stellungnahme der Bundesärztekammer



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die
Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung nach § 92 Absatz 1 Satz 2
Nummer 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
(Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):

Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von
Arbeitsunfähigkeit

Berlin, 28.04.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Beschlussentwurf des G-BA über eine Änderung der
Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen
Wiedereingliederung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB V (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie):
Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde per Mail des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 27.04.2020 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie, AU-RL) zwecks Verlängerung der Ausnahmeregelung zur telefonischen Feststellung von Arbeitsunfähigkeit aufgefordert.

Anlässlich der COVID-19-Pandemie hatte der G-BA mit Beschluss vom 20. März 2020 bereits eine befristete Sonderregelung zur telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in § 4 Abs. 1 der AU-RL aufgenommen. Eine Verlängerung der Geltungsdauer und Anpassung der Regelung kann, so wurde ebenso geregelt, durch eine Abstimmung des Plenums im schriftlichen Verfahren erfolgen, sofern die Ausnahmesituation aufgrund der CO-VID-19-Pandemie fortbesteht. Hiervon hatte der G-BA mit den Beschlüssen vom 27. März 2020 und 21. April 2020 Gebrauch gemacht, indem die Regelung angepasst und deren Geltungsdauer verlängert wurde, zuletzt – nach Rücknahme eines zunächst anderslautenden Beschlusses für die AU-RL – bis zum 4. Mai 2020.

Aufgrund der fortbestehenden Krisenlage soll zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus nunmehr die bestehende Regelung mit Gültigkeit bis einschließlich 18. Mai 2020 verlängert werden. Durch ein Inkrafttreten am 5. Mai 2020 würde das nahtlose Fortbestehen der Regelung gewährleistet werden.

Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf eine telefonische Anamnese. Allerdings ist ausweislich der tragenden Gründe zum Beschlussentwurf auch die technisch weitergehende Videotelefonie begrifflich von der Telefonie als umfasst anzusehen, so dass neben der rein telefonischen Anamnese auch die videotelefonische Anamnese zur Feststellung von Arbeitsunfähigkeit nach der Ausnahmeregelung möglich sein soll.

Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer befürwortet die weitere Verlängerung der Ausnahmeregelung in der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie bis zum 18. Mai 2020.

Auch in ihren Stellungnahmen vom 18.03.2020 und 17.04.2020 hatte sich die Bundesärztekammer bereits für Verlängerungen mit nicht zu knapp bemessenen Fristen ausgesprochen.

Die Berücksichtigung der Hinweise der Bundesärztekammer, neben der telefonischen Befragung auch die Videosprechstunde als Option zuzulassen und somit das Potenzial audiovisueller Kommunikationsmöglichkeiten zu nutzen, begrüßen wir ausdrücklich.